

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes

Punkt der 601. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1989

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

In
R

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das
folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung:

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84
Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundes-
rates, weil in Artikel 1 Nr. 7, 8, 9,
11 und 15 das Verwaltungsverfahren von
Landesbehörden geregelt wird.

Ausgeliefert am
23. MAI 1989

203/1/89

- 2 -

G 2. Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 2 Abs. 1 Nr. 1 das Wort
"(Bewerber)" zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Legaldefinition beinhaltet eine Tautologie.

G 3. Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 3)

In Artikel 1 ist Nummer 4 zu streichen.

Begründung:

Die Novellierung des Heimgesetzes ist nicht geeignet, die Durchführung des § 2 hinreichend zu präzisieren. Der in § 3 enthaltenen Ermächtigungsgrundlage, mit der die Regelung einheitlicher Mindestanforderungen an die räumliche, technische und personelle Ausstattung eines Heimes angestrebt wird, kommt somit weiterhin maßgebliche Bedeutung zu.

Daher muß auch weiterhin darauf Wert gelegt werden, daß diese Ermächtigung vom Bund ausgeführt wird, so daß in Ausführung des Heimgesetzes eine bundeseinheitliche Regelung der Mindestanforderungen erreicht werden kann. Zu diesem Zweck ist die Verpflichtung des Bundes zum Erlaß einer entsprechenden Rechtsverordnung im bisherigen Umfang beizubehalten.

Der Finanzausschuß widerspricht dieser Empfehlung

(noch Ziff. 3)

Der Finanzausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Die Festlegung von Mindestanforderungen für die Zahl der Beschäftigten durch Rechtsverordnung des Bundes ist entbehrlich. Die erforderlichen Regelungen können mit größerer Sachkompetenz, Ortsnähe und angemessener Differenziertheit von den Landesbehörden getroffen werden, wie dies bereits jetzt der Fall ist.

Darüber hinaus bergen die Zielsetzungen der Empfehlungen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit die Gefahr ganz erheblicher finanzieller Mehrbelastungen für die Länder. Denn durch die Festschreibung von Mindestpersonalschlüsseln würden - wie die Praxis in gleichgelagerten Fällen gezeigt hat - Mindestanforderungen nicht als untere Grenze des noch Vertretbaren, sondern als Regelanforderung verstanden.

G 4. Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 3)

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß zum Schutze der Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohner und zur einheitlichen Durchführung der Heimaufsicht Mindestanforderungen für die Eignung des Leiters einer Einrichtung und der Beschäftigten sowie für die Zahl der Beschäftigten alsbald festzulegen sind. Er bittet daher den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, die Mindestanforderungen für die Eignung des Leiters der Einrichtung und der Beschäftigten sowie für die Zahl der Beschäftigten umgehend durch eine entsprechende Rechtsverordnung nach § 3 Nr. 2 des Heimgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

Der Finanzausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit der

Begründung wie zu Ziffer 3.

203/1/89

- 4 -

G 5. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 4 Abs. 1 Satz 1 das Wort "Bewerber" durch die Worte "künftigen Bewohner" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R 6. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2)

a) In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 4 Abs. 1 der Satz 2 zu streichen.

b) In Artikel 1 Nr. 5 ist § 4 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Der Inhalt des Heimvertrages ist dem Bewohner schriftlich zu bestätigen. Insbesondere sind die in § 1 Abs. 1 Satz 3 genannten Leistungen des Trägers im einzelnen zu beschreiben und das dafür insgesamt zu entrichtende Entgelt, das nach Unterkunft, Verpflegung und Betreuung aufzugliedern ist, anzugeben."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten durch die Streichung von Absatz 1 Satz 2 und die Neufassung des Absatzes 2.

G 7. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 4 Abs. 3 folgender Satz
anzufügen:

"Ein Mißverhältnis ist bei vergleichbaren Leistungen dann
anzunehmen, wenn die im Rahmen von § 93 Abs. 2 des Bundes-
sozialhilfegesetzes festgelegten Pflegesätze mehr als
unwesentlich überschritten werden."

Begründung:

Im Gesetz sollten konkretere Anhaltspunkte
für das Vorliegen eines Mißverhältnisses
genannt werden. Gleichzeitig kann auf diese
Weise eine mögliche Auseinanderentwicklung
von Kostensätzen für Selbstzahler und
Sozialhilfeempfänger vermieden werden.

G 8. Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 4 a)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 4 a folgender Satz anzufügen:

"Im Heimvertrag kann vereinbart werden, daß der Träger
berechtigt und verpflichtet ist, das Entgelt durch
einseitige Erklärung entsprechend dem angepaßten
Leistungsumfang zu erhöhen oder zu senken."

(noch Ziff. 8)

Begründung:

Durch diese Regelung wird dafür Sorge getragen, daß der Träger aufgrund der erfolgten Leistungsanpassung bis zur vorgesehenen Vertragsanpassung (nur) das dem veränderten Leistungsumfang entsprechende Entgelt fordern kann. Diese Regelung trägt zur Rechtssicherheit bei. Sollten sich die Parteien über die nach § 4 a vorgesehene Vertragsänderung nicht einigen oder sollte Uneinigkeit darüber bestehen, ob eine den Leistungsumfang beeinflussende Veränderung des Gesundheitszustandes eingetreten ist, so bleibt es dem jeweiligen Vertragsteil unbenommen, hierüber eine gerichtliche Klärung herbeizuführen.

Nach der bisher vorgesehenen Fassung wäre bei erhöhtem Leistungsumfang der Träger bis zum Abschluß eines Änderungsvertrages zur Vorleistung verpflichtet, was letztendlich den Träger schon aus wirtschaftlichen Gründen zu einer Kündigung des Heimvertrages veranlassen könnte. Entsprechend wäre bei verringertem Leistungsumfang der Bewohner vorläufig zur Leistung eines überhöhten Entgelts verpflichtet.

Keine der Vertragsparteien kann dabei einseitig eine Rückwirkung der Vertragsänderung auf den Zeitpunkt der Leistungsanpassung bewirken. Insbesondere findet § 4 c Abs. 2 keine Anwendung, da die dort vorgesehene einseitige Erhöhung

(noch Ziff. 8)

des Entgelts nur bei unverändertem Leistungsumfang vorgesehen ist. Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht somit sowohl dem berechtigten Interesse des Trägers als auch dem besonderen Schutzbedürfnis des Bewohners.

G 9. Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 4 b Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 4 b Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b zu streichen.

Begründung:

Das vorgesehene Kündigungsrecht ist in diesem Fall nicht sachgerecht. Im übrigen wird auf den Änderungsvorschlag zu § 4 a Satz 2 -neu- verwiesen.

G 10. Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 4c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 und 3)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 4c Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Ein erhöhtes Entgelt gilt jedenfalls in Höhe der Kosten als angemessen, die in der Einrichtung für vergleichbare Leistungen nach § 93 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes übernommen worden sind."

Als Folge sind in Artikel 1 Nr. 6 in § 4c Abs. 3 die Sätze 2 und 3 zu streichen.

(noch Ziff. 10)

Begründung:

§ 4c Abs. 1 Satz 2 setzt eine Vergleichbarkeit verschiedener, in der Gemeinde selbst oder in vergleichbaren Gemeinden angesiedelter Heime voraus. Dabei wird nicht berücksichtigt, daß die Entgeltsätze in ihrer Höhe von verschiedenen Faktoren beeinflußt werden. Insbesondere die Gewinnerzielungsabsicht privatwirtschaftlicher Träger und die Finanzierungslast bei freier Heimfinanzierung wirken sich entgelterhöhend aus. Entscheidende Bedeutung kommt auch dem individuellen Leistungsangebot zu, daß nicht nur zwischen Altenwohnheimen und Altenpflegestätten, sondern insbesondere auch bei Mischeinrichtungen eine vergleichende Bewertung erheblich erschwert.

Darüber hinaus geht gerade in Flächenstaaten ein "Heimspiegel" ins Leere, da vielfach regional nur eine Einrichtung zur Verfügung steht, somit bereits die räumliche Distanz zu anderen Einrichtungen einen Vergleich nicht zuläßt.

Demgegenüber stellt die auf das konkrete Heim bezogene Kostentragung gemäß § 93 Abs. 2 BSHG einen zuverlässigen, den individuellen Gegebenheiten des jeweiligen Heimes angepaßten Maßstab für die Angemessenheit der Entgelterhöhung dar.

G 11. Zu Art. 1 Nr. 7 Buchst. b (§ 5 Abs. 2 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchst. b ist § 5 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Der Heimfürsprecher wird im Benehmen mit der Heimleitung von der zuständigen Behörde bestellt."

Begründung:

Die Autonomie der Träger gemäß § 2 Abs. 2 des Heimgesetzes gebietet es, sie (vertreten durch die Heimleitung) bei der Bestellung des Heimfürsprechers zu beteiligen.

G 12. Zu Art. 1 Nr. 7 Buchst. b (§ 5 Abs. 2 Satz 2)

Die Bundesregierung wird gebeten, alsbald zu § 5 Abs. 2 im Verordnungswege ergänzende konkrete Regelungen über Modalitäten bei der Auswahl und Bestellung des Heimfürsprechers und den Ersatz seiner notwendigen Auslagen zu treffen. Insbesondere fehlen nähere Angaben zum Personenkreis, aus dem ein Heimfürsprecher ausgesucht werden soll.

G 13. Zu Art. 1 Nr. 7 Buchst. c (§ 5 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchst. c sind in § 5 Abs. 3 das Wort "kann" durch das Wort "legt" und das Wort "erlassen" durch das Wort "fest" zu ersetzen.

Begründung:

Aufgrund der im bisherigen § 5 Abs. 2 enthaltenen Ermächtigung hat der Bundesgesetzgeber mit der bestehenden Heimmitwirkungsverordnung bereits eine die Mitwirkungsrechte näher ausführende Regelung bezüglich des Heimbeirates getroffen.

Da mit der Neufassung des § 5 in Ergänzung zum Heimbeirat das Institut des Heimförsprechers neu eingeföhrt wird, muß auch diesbezüglich eine bundeseinheitliche Regelung durch Änderung der Heimmitwirkungsverordnung erfolgen. § 5 Abs. 3 ist daher so zu fassen, daß der Bundesgesetzgeber auch weiterhin verpflichtet bleibt, das Mitwirkungsrecht bundeseinheitlich zu regeln.

G 14. Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 8 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 10 sind in § 8 Abs. 3 das Wort "kann" durch das Wort "legt" und das Wort "bestimmen" durch das Wort "fest" zu ersetzen.

Begründung:

Den in § 8 Abs. 1 und 2 normierten Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten kommt hinsichtlich der Überwachung einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung besondere Bedeutung zu. Es ist daher erforderlich, die Durchführung dieser Vorschriften durch eine Rechtsverordnung bundeseinheitlich zu regeln und auf diesem Wege auch für den Träger eines Heims durch die nähere Bestimmung der in § 8 Abs. 1 und 2 genannten Pflichten einen Zustand weitestgehender Rechtssicherheit zu schaffen.

G 15. Zu Art. 1 Nr. 12 (§ 10)

In Artikel 1 Nr. 12 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

'Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz; in diesem Absatz ist folgender Satz anzufügen:

"Ist eine Beteiligung an einer Überwachungsmaßnahme nicht möglich, so sind sie unverzüglich von dem Ergebnis zu unterrichten."

Begründung:

Zum Schutze der Heimbewohner kann es erforderlich sein, Prüfungen ohne vorherige Beteiligung der Verbände durchzuführen. Die nach Satz 1 vorgeschriebene angemessene Beteiligung erfordert in diesen Fällen eine unverzügliche Benachrichtigung der Verbände nach erfolgter Prüfung. Im Interesse der Verbände ist dies ausdrücklich klarzustellen.

R 16. Zu Art. 1 Nr. 14 Buchst. b (§ 14 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b sind in § 14 Abs. 1 die Worte "Geld- und geldwerte Leistungen" durch die Worte "Geld- oder geldwerte Leistungen" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an § 14 Abs. 5 und an § 17 Abs. 1.

G
R 17. Zu Art. 1 Nr. 14 Buchst. b (§ 14 Abs. 5)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b ist in § 14 Abs. 5 folgender Satz anzufügen:

"Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt."

Als Folge sind

in Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe e in § 17 Abs. 2 Nr. 6 nach der Angabe "§ 14 Abs. 5" die Worte "Satz 1" einzufügen.

Begründung:

Seit Inkrafttreten des Heimgesetzes hat die bisher im Gesetz enthaltene Regelung, daß dem Personal geringwertige Aufmerksamkeiten gewährt oder versprochen werden können, zu keinen Schwierigkeiten geführt. Es ist auch kein Grund ersichtlich, diese eingespielte und dem Bedürfnis vieler Bewohner entsprechende Regelung zu ändern. Vielmehr führt das vorgesehene uneingeschränkte Verbot zu einer unangemessenen Bevormundung des Bewohners, die die zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen Bewohner und Heimpersonal außer acht läßt.

R 18. Zu Art. 1 Nr. 17 (§ 23)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 1 Nr. 17 zu streichen ist.

Begründung:

Nach der Übergangsvorschrift in § 23 Abs. 1 war der Betrieb bestehender Einrichtungen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des ursprünglichen Heimgesetzes der zuständigen Behörde anzuzeigen. Da die Frist inzwischen abgelaufen ist, könnte eine Änderung der Übergangsvorschrift zu Rechtsunklarheiten führen.

G 19. Zu Art. 5

Der Text des Artikels 5 ist wie folgt zu fassen:

"Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 in Artikel 1 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft. § 5 Abs. 2 tritt gleichzeitig mit der nach § 5 Abs. 3 zu erlassenden Rechtsverordnung in Kraft."

Begründung:

Notwendiges gleichzeitiges Inkrafttreten von Gesetzes- und Verordnungsrecht, auch im Hinblick auf die Bestimmung der Aufgaben des Heimfürsprechers und die Regelung seiner Auslagen.

G 20. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte im gesamten Gesetzestext der Begriff "Unterbringung" durch den Begriff "Aufnahme" ersetzt werden.

Begründung:

Der Begriff "Unterbringung" bezeichnet in den entsprechenden Landesgesetzen die zwangsweise, durch richterlichen Beschluß vorgenommene Heimeinweisung.